

Bericht und Antrag 20-163
des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
zur Schaffung eines Gesetzes über Sofortmassnahmen zur Bewältigung
der Coronavirus-Krise (Corona-Sofortmassnahmen-Gesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Frühjahr 2020 ordnete der Bundesrat zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus umfassende Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens an. Diese Massnahmen stellten viele Betriebe vor existentielle Herausforderungen. Am 24. März 2020 erliess der Regierungsrat mit der Notverordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (Notverordnung vom 24. März 2020, SHR 172.103) ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus und zur Verhinderung einer nachhaltigen Schädigung des Kantons Schaffhausen als Lebens- und Wirtschaftsstandort. Der Kantonsrat genehmigte die Notverordnung vom 24. März 2020 am 11. Mai 2020. Sie gilt während der Dauer eines Jahres ab ihrem Inkrafttreten am 24. März 2020 (Art. 68 Abs. 2 KV).

Aufgrund des erneut sprunghaften Anstiegs der Ansteckungen mit dem Coronavirus im Herbst 2020 (2. Welle) musste das öffentliche und wirtschaftliche Leben erneut stark eingeschränkt werden. Die Einschränkungen sind weniger weitreichend, als dies noch im Frühjahr 2020 der Fall war. Sie sollen aber länger aufrechterhalten werden und sie treffen zahlreiche Branchen, die bereits von der 1. Welle besonders hart getroffen wurden. Somit droht, dass ganze Wertschöpfungsketten wegbrechen. Der Bundesrat hat bereits reagiert und ein längerfristiges Massnahmenpaket zur Stützung bedrohter Wirtschaftszweige vorgelegt. Dieses setzt in weiten Zügen die Beteiligung der Kantone voraus und geht über die Geltungsdauer der Notverordnung vom 24. März 2020 hinaus.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb eine Vorlage zur Überführung der Notverordnung vom 24. März 2020 in ein Gesetz im formellen Sinne mit entsprechend längerer Geltungsdauer.

Der Regierungsrat ersucht den Kantonsrat, diese Vorlage dringlich zu behandeln, damit eine möglichst lückenlose Unterstützung gewährt werden kann. Konkret beantragt der Regierungsrat, die Vorlage nicht einer vorberatenden Kommission zuzuweisen, sondern direkt im Kantonsrat zu behandeln und schnellstmöglich zu beschliessen. Auf diese Weise kann die zeitliche Lücke, während der keine Massnahmen ausbezahlt werden können, möglichst kurz gehalten werden. Dieses Vorgehen ist vor dem Hintergrund, dass der Kantonsrat die materiellen Bestimmungen im Rahmen der Beratung und Genehmigung der Notverordnung am 11. Mai 2020 bereits behandelt hat, vertretbar. Das Büro des

Kantonsrates und die Fraktionsvorsitzenden wurden anlässlich der Präsidentenkonferenz am 30. November 2020 über dieses ersuchte Vorgehen vorinformiert.

I. Massnahmenpaket des Bundes

Mit dem Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) wurde auf Bundesebene die gesetzliche Grundlage geschaffen, um der Coronakrise mit gesundheitspolizeilichen Massnahmen entgegen zu wirken und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Massnahmen abzufedern. Vorgesehen sind unter anderem Härtefallmassnahmen für Unternehmen sowie die Unterstützung des Kultur- und des Sportbereichs.

Der Bundesrat hat mit der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz vom 14. Oktober 2020 (Covid-19-Kulturverordnung) bereits detaillierte Regelungen erlassen. Bezüglich der Unterstützung von Unternehmen mit Härtefallmassnahmen unterbreitete der Bundesrat den Kantonen am 4. November 2020 einen Verordnungsentwurf zur Vernehmlassung bis 13. November 2020. Im Nachgang zu dieser Vernehmlassung hat der Bundesrat der Bundesversammlung mit Botschaft vom 18. November 2020 eine Anpassung des Covid-19-Gesetzes vorgelegt. Diese sieht weitergehende Massnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und des Sportbereichs vor. Von der Coronakrise bedrohte Unternehmen sollen mit Finanzhilfen von insgesamt bis zu 1 Mia. Franken unterstützt werden. Für den Sportbereich sollen Darlehen bis maximal 235 Mio. Franken und neu auch nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von maximal 115 Mio. Franken gewährt werden können. Am 25. November 2020 stellte der Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vor. Die Anpassung des Covid-19-Gesetzes wurde in der Wintersession 2020 beraten.

Sowohl die vom Bund vorgesehenen Härtefallmassnahmen für Unternehmen als auch die Unterstützung des Kulturbereichs setzen eine kantonale Kofinanzierung voraus. Im Sportbereich sind allein vom Bund getragene nicht rückzahlbare Beiträge vorgesehen. Dies war jedoch nicht unumstritten. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates beantragte, dass im Sportbereich nicht rückzahlbare Beiträge nur gesprochen werden sollen, soweit sich die Kantone mit 20 Prozent an diesen beteiligen.

II. Massnahmenpaket des Kantons Schaffhausen; Anpassungsbedarf an Massnahmenpaket des Bundes

Der Kanton Schaffhausen schuf mit der Notverordnung vom 24. März 2020 eine Grundlage

- für Bürgschaften für ergänzende Kredite, sofern sich die vom Bund verbürgten Bankdarlehen (max. 10 % des Jahresumsatzes) als zu wenig wirksam erweisen würden,
- für Härtefallentschädigungen für Betriebe, Selbständig-Erwerbende und anderweitig Betroffene, die vom Bundesprogramm nicht berücksichtigt werden bzw. dort durch die Maschen fallen,
- zur Abwendung drohender Abhängigkeit von Sozialhilfe,
- für Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt und
- für Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich.

Zeitlich geht das Massnahmenpaket des Bundes in allen Bereichen über die Geltungsdauer der Notverordnung vom 24. März 2020 hinaus. Dies entspricht auch der absehbaren Notwendigkeit zur Abfederung der Coronakrise. Die Notverordnung vom 24. März 2020 ist in ein Gesetz im formellen Sinne mit entsprechender Geltungsdauer zu überführen.

Für die vom Bund geforderte kantonale Kofinanzierung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen ist die Notverordnung vom 24. März 2020 inhaltlich eine ausreichende Grundlage. Es sind aber sprachliche Anpassungen an die Terminologie des Bundesrechts vorzunehmen.

Im Kulturbereich werden die Massnahmen des Bundes mit der Notverordnung vom 24. März 2020 nur unvollständig abgedeckt. Die vom Bund erwartete Kofinanzierung der Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen ist noch nicht geregelt und neu vorzusehen.

Der Kanton Schaffhausen unterstützt den Sportbereich bisher nur ergänzend zum Bund. Eine Grundlage für die Kofinanzierung von Bundesbeiträgen an den professionellen und semiprofessionellen Sport besteht nicht. Im Hinblick auf die im Raum stehende Forderung, dass sich die Kantone an diesen Bundesbeiträgen beteiligen sollen, ist eine entsprechende Grundlage vorzusehen.

Nachdem viele Unternehmen ihre Reserven sowie allfällige Covid-19-Bundeskredite und kantonal verbürgte Kredite weitgehend aufgebraucht haben, erweisen sich zusätzliche Kredite für die meisten Unternehmen als nicht sinnvoll bzw. nicht mehr tragbar. Die kantonalen Fördermassnahmen werden künftig primär auf nicht rückzahlbare Beiträge ausgerichtet. Gleichwohl soll die Gewährung kantonalen Bürgschaften und die Möglichkeit einer kantonalen Beteiligung an Bürgschaftsprogrammen des Bundes weiter möglich sein. Im Zentrum steht dabei eine Wiederaufnahme des Startup-Bürgschaftsprogramms des Bundes. Dieses zielt darauf ab, neuen Geschäftsideen trotz schwieriger Rahmenbedingungen einen Start zu ermöglichen.

Zur Vermeidung späterer Abhängigkeit von Sozialhilfe wird die Teilnahme an Anstellungsprogrammen in Abweichung von § 4 der Verordnung zum Arbeitslosenhilfegesetz unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen zugelassen. Diese Massnahme wird weitergeführt. Sie kann auf Verordnungsstufe geregelt werden und bedarf keiner Überführung in ein Gesetz.

III. Kantonales Massnahmenpaket weiterhin nicht auf Kofinanzierung des Massnahmenpakets des Bundes beschränkt

Der Bund erwartet von den Kantonen, dass sie bei den Unterstützungsmassnahmen in die Vorleistung gehen. Im Nachgang erstattet er den Kantonen seinen Anteil aufgrund seiner Anspruchsprüfung nach Bundesrecht. Diesbezüglich sind aber insbesondere bei den Härtefallmassnahmen für Unternehmen noch nicht alle Fragen geklärt. Teilweise definiert der Bund sehr restriktive Anspruchsvoraussetzungen (z.B. 40 % Umsatzeinbruch). Andere Voraussetzungen des Bundes lassen viel Raum für Interpretationen (z.B. Überlebensfähigkeit von Unternehmen). Abschliessende Regelungen über die anrechenbare Höhe der Beiträge hat der Bund weder mit der Botschaft vom 18. November 2020 noch mit dem am 25. November 2020 vorgestellten Entwurf der Covid-19-Härtefallverordnung erlassen. Insofern kann bei der Bemessung der Unterstützungsleistungen nicht auf Bundesrecht verwiesen werden. Auch darf aufgrund der offenen Fragen nicht damit gerechnet werden, dass der Bund den Rückforderungsansprüchen der Kantone in allen Fällen vollständig nachkommen wird. Der Kanton Schaffhausen wird - wie er das bisher gestützt auf die Notverordnung vom 24. März 2020 vollumfänglich getan hat - auch weiterhin einen Teil seiner Unterstützungsleistungen alleine tragen müssen. Gleichwohl ist den Anspruchsvoraussetzungen des Bundes im Vollzug bestmöglich nachzukommen zwecks Wahrung des Rückforderungsanspruchs.

IV. Erläuterungen zum Gesetz

Art. 1

Gegenstand und Zweck des Gesetzes werden inhaltlich unverändert von der Notverordnung vom 24. März 2020 übernommen. Diese haben angesichts der fortschreitenden Coronakrise weiterhin Geltung.

Art. 2

Die kantonalen Massnahmen bleiben subsidiär zu den Bundesmassnahmen. Sie kommen dort zum Zug, wo der Bund keine oder nur eine anteilmässige Unterstützung leistet oder wo der Bund eine Beteiligung des Kantons voraussetzt. Wo der Bund eine kantonale Beteiligung verlangt, beteiligt er sich faktisch an den Massnahmenpaketen der Kantone, soweit diese die Vorgaben des Bundes erfüllen. Angaben dazu sind nur teilweise vorhanden. Aus diesem Grund und um die erforderliche Flexibilität im Umgang mit Bundesvorgaben zu behalten, werden diese nicht in die Gesetzesbestimmungen aufgenommen. Die Vollzugsbehörden werden aber verpflichtet, die kantonalen Massnahmen namentlich auch im Hinblick auf Rückforderungsansprüche gegenüber dem Bund auf dessen Vorgaben abzustimmen.

Art. 3

Die Unterstützungsmassnahmen bestehen aus nicht rückzahlbaren Härtefallbeiträgen für Unternehmen und Beiträgen zur Erhaltung der Vielfalt im Kulturbereich und im Sportbereich. Zudem können nach wie vor Bürgschaften gewährt werden. Die Mittel sind limitiert auf den noch bestehenden Umfang der vom Kantonsrat am 15. Juni 2020 beschlossenen finanzpolitischen Reserve. Allfällige weitere Entnahmen für Beiträge an den öffentlichen Verkehr oder die Spitäler sind zu berücksichtigen. Da die Unterstützungsmassnahmen des Kantons in ihrer Gesamtheit finanziell limitiert sind, kann kein Rechtsanspruch auf einzelne Leistungen eingeräumt werden. Ein Rechtsanspruch ist deshalb wie in der Notverordnung vom 24. März 2020 auszuschliessen. Damit kann auch verhindert werden, dass anderweitig benötigte Mittel mit Rechtsstreitigkeiten blockiert werden.

Art. 4

Bürgschaften sollen weiterhin möglich sein. Sie sind eine zusätzliche Unterstützungsmöglichkeit neben den nicht rückzahlbaren Härtefallbeiträgen und kommen namentlich zum Zuge, wenn der Bund bei Bürgschaftsprogrammen wie namentlich den Startup-Bürgschaften eine kantonale Beteiligung voraussetzt.

Art. 5

Die Zuständigkeit und das Verfahren entsprechen dem Vorgehen beim ersten Startup-Bürgschaftsprogramm des Bundes.

Art. 6

Der Bund stellt erhebliche Beiträge an Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Aussicht. Dabei setzt er unter anderem voraus, dass die unterstützten Unternehmen vor dem Ausbruch der Coronakrise profitabel oder überlebensfähig waren und einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 40 % hatten. In einer ersten Phase (Bund und Kanton Schaffhausen zusammen rund 4 Mio. Franken) wird sich der Bund zu 50 % an den Härtefallbeiträgen beteiligen. In einer zweiten Phase (Bund und Kanton Schaffhausen zusammen rund 6 Mio. Franken) wird der Bund 80 % leisten.

Die Kantone müssen in die Vorleistung gehen. Der Bund beteiligt sich nicht direkt an den Härtefallmassnahmen, sondern entschädigt die Kantone rückwirkend. Verbindliche Angaben des Bundes zur anrechenbaren Höhe der kantonalen Vorleistungen sind nicht vorhanden. Es werden weiter die bewährten Bemessungskriterien angewandt. Dabei werden die fixen sowie die nicht vermeidbaren variablen Kosten der Gesuchsteller den effektiv erzielten und erzielbaren Einnahmen gegenübergestellt. Kurzarbeitsentschädigungen und Erwerbersatz werden ebenso angerechnet wie noch vorhandene Rücklagen oder Kredite. Die so errechneten Fehlbeträge werden unter dem Vorbehalt, dass sich die Verhältnisse nicht verbessern, als Härtefallbeiträge über einen definierten Zeitraum (3 - 6 Monate) gesprochen. Ausbezahlt werden die Härtefallbeiträge in Tranchen. Vor deren Auszahlung wird jeweils geprüft, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und die Prozesse und das Bewilligungsverfahren sind eingespielt.

Gesuchstellern, deren Gesuche in einer ersten Phase abgelehnt wurden - z.B. weil sie noch auf einen Covid-19-Kredit zurückgreifen konnten - steht es frei, bei veränderten Verhältnissen ein neues Gesuch zu stellen. Von zu strikten Voraussetzungen wie einem starren Grenzwert von 40 % Umsatzrückgang wird abgesehen. Diese sind sinnvoll bei pauschalen Regelungen. Bei einzelfallweisen Entscheidungen können sie zu stossenden Ergebnissen führen. Wo immer möglich werden die Voraussetzungen für eine Rückerstattung durch den Bund eingehalten und der Bundesbeitrag eingefordert. Neu wird deshalb in Anlehnung an das Bundesrecht eine besondere Betroffenheit durch die Coronakrise verlangt. Unternehmen, die schon vor der Coronakrise nicht überlebensfähig waren, werden auch unter der Notverordnung vom 24. März 2020 nicht unterstützt.

Mit Abs. 2 wird sichergestellt, dass die Härtefallbeiträge zusammen mit anderen Massnahmen des Bundes und/oder des Kantons nicht zu einer Besserstellung der Gesuchsteller gegenüber anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen im Kanton Schaffhausen führt.

Art. 7

Im Rahmen der Notverordnung vom 24. März 2020 konnten breite Erfahrungen bei der Beratung und Unterstützung der Gesuchsteller (Wirtschaftsförderungsstelle) und der Prüfung der Gesuche und deren Unterbreitung an den Regierungsrat zur Entscheidung (Volkswirtschaftsdepartement) gesammelt werden. Die bisherigen Zuständigkeiten und Abläufe haben sich bewährt und werden beibehalten.

Art. 8

Der Bund unterstützt Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich mit Finanzhilfen. Bei der Unterstützung der Kulturunternehmen sieht der Bund eine Beteiligung der Kantone vor. Diese soll im gleichen Umfang wie die Leistungen des Bundes erfolgen (Art. 11 Covid-19-Gesetz). Die Mittel dienen dem Ausgleich finanzieller Schäden wegen Absage, Verschiebung oder eingeschränkter Durchführung von Veranstaltungen und Projekten aufgrund coronabedingter Einschränkungen. Der Bund sieht dabei eine Schadensdeckung von höchstens 80 % vor. Die kantonale Kofinanzierung dieser Beiträge ist bereits in der Notverordnung vom 24. März 2020 geregelt. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Schäden bei Kulturunternehmen, Kulturschaffenden oder Kulturvereinen im Laienbereich über die Bundesmassnahmen hinaus bis zu 100 % auszugleichen. Dies ist beizubehalten.

Neu sieht der Bund Beiträge an Transformationsprojekte vor, mit denen Kulturunternehmen auf die veränderten Verhältnisse reagieren und neue Strategien finden können. Die Beiträge sind auf 60 % der Projektkosten und maximal 300'000 Franken limitiert. Bei Projektkosten bis zu 500'000 Franken steigen die Beiträge linear an. Darüber hinaus sind sie plafoniert. Die Kantone müssen die Hälfte dieser Beiträge, d.h. bis maximal 150'000 Franken, beisteuern.

Die bundesrechtliche Regelung orientiert sich tendenziell an grösseren Projekten. Kleine Projekte - namentlich mit regionalem Bezug - werden die von ihnen geforderte Beteiligung von 40 % der Kosten nicht in allen Fällen aufbringen können. Nach den Ausfällen im Jahr 2020 verfügen sie nicht mehr

über die nötigen Reserven. Es ist somit zusätzlich zur Kofinanzierung des Bundesbeitrags die Möglichkeit zu schaffen, Transformationsprojekte über die vom Bund vorgesehenen Beiträge hinaus mit bis zu 80 % der Projektkosten zu unterstützen. Am absoluten Maximum des Kantonsbeitrags von 150'000 Franken ist dabei festzuhalten. Damit wird der Zusatzbeitrag ab Projektkosten von 300'000 Franken plafoniert.

Projektkosten	Kostenteilung nach Bundesrecht			Kostenteilung mit kantonalem Zusatzbeitrag		
	Bundesanteil	Kantonale Kofinanzierung	Kulturunternehmen	Bundesanteil	Kantonale Kofinanzierung	Kulturunternehmen
CHF 25'000.00	CHF 7'500.00	CHF 7'500.00	CHF 10'000.00	CHF 7'500.00	CHF 12'500.00	CHF 5'000.00
CHF 50'000.00	CHF 15'000.00	CHF 15'000.00	CHF 20'000.00	CHF 15'000.00	CHF 25'000.00	CHF 10'000.00
CHF 100'000.00	CHF 30'000.00	CHF 30'000.00	CHF 40'000.00	CHF 30'000.00	CHF 50'000.00	CHF 20'000.00
CHF 200'000.00	CHF 60'000.00	CHF 60'000.00	CHF 80'000.00	CHF 60'000.00	CHF 100'000.00	CHF 40'000.00
CHF 300'000.00	CHF 90'000.00	CHF 90'000.00	CHF 120'000.00	CHF 90'000.00	CHF 150'000.00	CHF 60'000.00
CHF 500'000.00	CHF 150'000.00	CHF 150'000.00	CHF 200'000.00	CHF 150'000.00	CHF 150'000.00	CHF 200'000.00

Gemäss Bundesrecht sind die Kantonsbeiträge bei Projektkosten ab 500'000 Franken plafoniert. Mit kantonalem Zusatzbeitrag ist dies ab Projektkosten von 300'000 Franken der Fall.

Art. 9

Zuständigkeiten und Verfahren entsprechen der Regelung der Notverordnung vom 24. März 2020. Diese haben sich bewährt und sind beizubehalten.

Art. 10

Der Bund unterstützt den professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssport. Vorgesehen sind nicht rückzahlbare Beiträge des Bundes von insgesamt höchstens 115 Mio. Franken und Darlehen von insgesamt höchstens 235 Mio. Franken. Diese Beiträge sollen gemäss Botschaft des Bundesrats vom 18. November 2020 vollumfänglich vom Bund geleistet werden. Es wurde aber bereits die Forderung erhoben, dass sich die Kantone an den nicht rückzahlbaren Beiträgen mit 20 % beteiligen sollen. Für diesen Fall muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Im Übrigen orientiert sich die Bestimmung an der Notverordnung vom 24. März 2020 mit dem Ziel, den Fortbestand regelmässig durchgeführter Anlässe und damit die Vielfalt im Sportbereich zu gewährleisten. Dabei ist der Verweis auf die Covid-19-Sportverordnung vom 20. März 2020 zu präzisieren. Unterstützt werden können insbesondere Sportvereine, die regelmässig Aktivitäten und Veranstaltungen durchführen. Aber auch nicht gewinnorientierte Sportorganisationen, deren hauptsächlicher Zweck die Durchführung von Wettkämpfen im Breitensport und im nicht überwiegend professionellen Leistungssport ist, sollen unterstützt werden.

Art. 11

Zuständigkeiten und Verfahren entsprechen der Regelung der Notverordnung vom 24. März 2020. Diese haben sich bewährt und sind beizubehalten.

Art. 12

Das vorliegende Massnahmenpaket dient der Bewältigung einer Krise und ist nicht auf unbestimmte Zeit ausgerichtet. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die zur Verfügung stehenden Mittel wie beim Bund limitiert werden. Im Gegensatz zum Bund, der seine Massnahmenpakete - wie beispielsweise

im Kulturbereich - auf Verordnungsstufe zeitlich limitiert, bietet sich eine solche Lösung auf Kantons-ebene nicht an. Vielmehr ist das Gesetz selber zeitlich zu beschränken. Der zeitliche Rahmen ist dabei nicht ohne Not zu kurz zu bemessen. Eine Frist von einem Jahr über die bisher bekannte Geltungsdauer der Massnahmenpakete des Bundes (Ende 2021) erscheint angemessen und schafft bei Bedarf den erforderlichen Spielraum.

Art. 13

Die Notverordnung vom 24. März 2020 trat am 25. März 2020 in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet damit am 24. März 2021. Das Gesetz ist - gegebenenfalls rückwirkend - per 25. März 2021 in Kraft zu setzen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Der Anteil des Kantons Schaffhausen an den Mitteln der Massnahmenpakete des Bundes steht noch nicht abschliessend fest. Es darf aber damit gerechnet werden, dass der Kanton Schaffhausen im Umfang von rund einem Prozent der Gesamtsumme partizipiert. Hinsichtlich der möglichen finanziellen Auswirkungen von Bürgschaftsprogrammen des Bundes kann noch keine Aussage gemacht werden.

	Bundesbeitrag (1% von Gesamtsumme)	Kofinanzierung Kanton	Total Bund und Kanton
Härtefall-Massnahmen; 1 Tranche	CHF 2'000'000.00	CHF 2'000'000.00	CHF 4'000'000.00
Härtefall-Massnahmen; 2 Tranche	CHF 4'800'000.00	CHF 1'200'000.00	CHF 6'000'000.00
Kulturbereich	CHF 1'100'000.00	CHF 1'100'000.00	CHF 2'200'000.00
Ev: Nicht rückzahlbare Beiträge Sportbereich	CHF 920'000.00	CHF 230'000.00	CHF 1'150'000.00
	CHF 8'820'000.00	CHF 4'530'000.00	CHF 13'350'000.00

Insgesamt ist unter Einbezug einer allfälligen kantonalen Beteiligung an den nicht rückzahlbaren Beiträgen für den professionellen und semiprofessionellen Sport mit kantonalen Kofinanzierungen von insgesamt rund 4,5 Mio. Franken zu rechnen. In welchem Umfang daneben noch rein kantonale Beiträge erforderlich sein werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Zu beachten ist aber, dass der Kanton in die Vorleistung gehen muss und der Mittelbedarf vorab den effektiven Kantonsbeitrag übersteigen wird.

Die Mittel werden der am 15. Juni 2020 beschlossenen finanzpolitischen Reserve entnommen. Die Unterstützungsbeiträge haben damit keine Auswirkungen auf die Rechnungsjahre 2021 und 2022. Die finanzpolitische Reserve wird voraussichtlich auch unter Berücksichtigung der Entnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs und der Spitäler ausreichen, soweit der finanzpolitischen Reserve keine weiteren Leistungen zugewiesen werden.

VI. Antrag

*Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Entwurf für ein Gesetz über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (Corona-Sofortmassnahmen-Gesetz) zuzustimmen.

Schaffhausen, 8. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Anhang:

Gesetz über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (Corona-Sofortmassnahmen-Gesetz).

Gesetz über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

vom

Der Kantonsrat

Beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die im Kanton Schaffhausen entstandenen wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus abzufedern und eine nachhaltige Schädigung des Kantons Schaffhausen als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu verhindern.

Gegenstand
und Zweck

Art. 2

Die Unterstützungsmassnahmen nach diesem Gesetz kommen nur soweit zur Anwendung, als nicht Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zur Anwendung kommen. Sie sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

Verhältnis zu
den Massnahmen
des Bundes

Art. 3

¹ Dieses Gesetz sieht folgende Unterstützungsmassnahmen vor:

- a) Bürgschaften
- b) Härtefallentschädigungen;
- c) Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt;
- d) Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich.

Unterstützungsmassnahmen

² Für die Unterstützungsmassnahmen nach diesem Gesetz werden finanzielle Mittel bis maximal zur Ausschöpfung der am 15. Juni 2020 beschlossenen finanzpolitischen Reserve Grossprojekt «Wirtschaftliche Massnahmen Corona-Krise» (Rahmenkredit) zur Verfügung gestellt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

II. Unterstützungsmassnahmen

Art. 4

¹ Der Regierungsrat kann gegenüber Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) Bürgschaften im Sinne von Art. 496 OR gewähren, namentlich

Bürgschaften

soweit diese Voraussetzung für die Gewährung von Bürgschaften oder anderen Leistungen durch den Bund sind.

² Mit den Bürgschaften werden Darlehen in der Höhe von 20'000 Franken bis maximal 500'000 Franken abgesichert.

³ Die Bürgschaften werden im Umfang von höchstens 85 % der Darlehen gewährt.

Art. 5

Verfahren für die Gewährung von Bürgschaften

Gesuche sind beim Volkswirtschaftsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Art. 6

Härtefallentschädigungen

¹ Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen des Privatrechts kann der Regierungsrat Härtefallentschädigungen ausrichten, soweit

- a) sie aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid 19 besonders betroffen sind.
- b) ihre Nachteile nicht oder nicht ausreichend in anderer Weise, namentlich durch Massnahmen des Bundes abgedeckt werden können, und sie im Vergleich zu den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen deutlich schlechter gestellt werden.

² Die Härtefallentschädigung darf zusammen mit allfälligen anderen Unterstützungen nicht zu einer Besserstellung gegenüber den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen im Kanton Schaffhausen führen.

Art. 7

Verfahren für die Gewährung von Härtefallentschädigungen

Gesuche sind beim Volkswirtschaftsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Art. 8

Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt

¹ Der Regierungsrat kann Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte im Sinne von Art. 11 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) sprechen.

² Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte im Sinne von Art. 11 des Covid-19-Gesetzes Kulturunternehmen, Kulturschaffenden und Kulturvereinen weitere Ausfallentschädigungen bis maximal zum vollständigen Ausgleich ihres finanziellen Schadens oder weitere Beiträge an Transformationsprojekte bis maximal 80 Prozent der Kosten des Projekts ausrichten, soweit

- a) der finanzielle Schaden oder die Kosten des Transformationsprojekts nicht durch andere Massnahmen gedeckt werden können, und
- b) der Fortbestand regelmässig durchgeführter Veranstaltungen und/oder von Kulturbetrieben anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

³ Entgangener Gewinn gilt nicht als Schaden im Sinne dieses Gesetzes.

⁴ Die Beiträge an Transformationsprojekte betragen höchstens 150'000 Franken pro Kulturunternehmen.

Art. 9

Gesuche sind beim Erziehungsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Verfahren für die Gewährung von Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt

Art. 10

¹ Der Regierungsrat kann nicht rückzahlbare Beiträge im Sinne von Art. 12 b des Covid-19-Gesetzes sprechen.

Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich

² Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den nicht rückzahlbaren Beiträgen im Sinne von Art. 12 b des Covid-19-Gesetzes Organisationen im Sinne von Art. 4 der COVID-19-Verordnung Sport vom 20. März 2020 (Stand 1. Juni 2020) unterstützen, soweit diese begründet darzulegen vermögen, dass

- a) der Fortbestand regelmässig durchgeführter Anlässe im Sportbereich wie namentlich Wettkämpfe anderweitig nicht sichergestellt werden kann, und
- b) die erforderlichen Finanzmittel nicht durch andere Massnahmen gedeckt werden können.

Art. 11

Gesuche sind beim Erziehungsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Verfahren für die Gewährung von Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich

III. Schlussbestimmungen

Art. 12

Dieses Gesetz gilt bis 31. Dezember 2022.

Geltungsdauer

Art. 13

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Dieses Gesetz tritt am 25. März 2021 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: